

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden


Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-0141.51-16/87

Dresden,
 März 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther, Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/4168

Thema: Pestizide, insbesondere Glyphosat, im sächsischen Weinbau

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Pestizidwirkstoffe sind für den Weinbau in Sachsen zugelassen? (Bitte um Unterteilung in Insektizide, Herbizide, Fungizide, ...)

Pflanzenschutzmittelzulassungen gelten deutschlandweit, länderspezifische Regelungen gibt es generell nicht. Alle aktuell zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind unter dem Link:

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html

einsehbar, einschließlich der Anwendungen im Weinbau.

Frage 2: Seit wann wird Glyphosat/AMPA von der sächsischen Lebensmittelüberwachung analysiert?

Frage 3: Wenn die Verbindung nicht analysiert wird, ab wann soll das geschehen?

Frage 4: Welche Rückstandshöchstmengen gelten für Glyphosat und AMPA für Flaschenwein/Fasswein?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 - 4:

Von der sächsischen Lebensmittelüberwachung werden seit dem Jahr 2003 Lebensmittel auf Glyphosatrückstände untersucht. AMPA wird routinemäßig nicht erfasst, da die gesetzliche Rückstandsdefinition für Glyphosat in Lebensmitteln dieses Abbauprodukt nicht einschließt. Ein spezifischer gesetzli-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

cher Rückstands-Höchstgehalt für Glyphosat in Flaschenwein/Fasswein ist nicht festgelegt. In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist ein Höchstgehalt für Glyphosat in Keltertrauben in Höhe von 0,5 mg/kg geregelt; dieser gilt für das verarbeitete Erzeugnis Wein, wobei die durch die Verarbeitung und/oder das Mischen bewirkten Veränderungen der Pestizidgehalte zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch